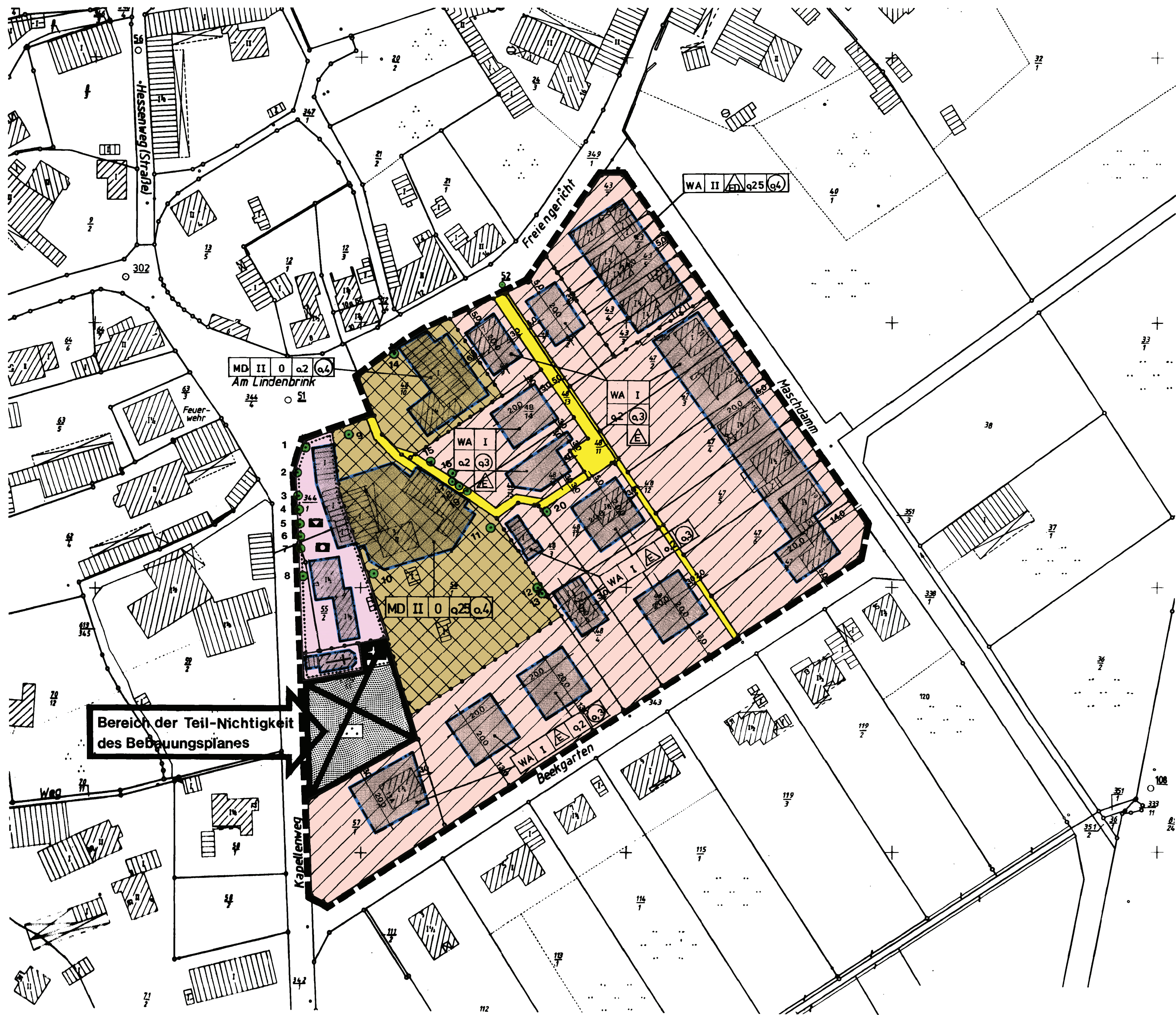




PRÄAMBEL

Aufgrund des §1 Absatz 3 und des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617, letzte bis zum Tag des Satzungsbeschlusses in Kraft getretene Änderung; erstes Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungs-verfahrensrechts vom 18.02.1986, BGBl. I S. 265) i.V.m. §40 Absatz 1 Nr. 5 der Nie-dersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVB. I S. 229) zu-leist geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVB. I S. 323) hat der Rat der Stadt Burgdorf den Bebauungsplan „Freingericht“, Nr. 5-4, bestehend aus der Plan-zeichnung und der nachstehenden textlichen Festsetzung als Satzung beschlossen.

Burgdorf, 12.02.1987

gez. Ziemba (Siegel) gez. Bindseil
Bürgermeister Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freingericht“, Nr. 5 - 4 wurde vom Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 12.09.1985 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 11.10.85 orts-üblich bekanntgemacht worden.

Burgdorf, 13.02.1987

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Oktober 85). PU 68/85. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen An-lagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die ört-lichkeit ist einwandfrei möglich.

Hannover, 02.03.1987

Katasteramt Hannover
Im Auftrage
gez. Oelfke
Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet:
Burgdorf, 13.02.1987

Stadtbauamt Burgdorf Stadtplanungsabteilung

gez. Koenig gez. Heinrich
Bauoberrat Bauamtsrat

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 24.04.86 dem Ent-wurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.06.86 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 30.06.86 bis 08.08.86 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Burgdorf, 13.02.1987

gez. Bindseil
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Burgdorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Be-denken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 12.02.87 als Satzung (§ 10 BBauG) und die Begründung i.S. von § 9 Abs. 8 BBauG beschlossen.

Burgdorf, 13.02.1987

gez. Bindseil
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Hannover (Az.: 60872-2/6-(5-4)) vom heutigen Tage mit Auflege gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.

Hannover, 09.06.1987

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
gez. Lehnberg

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 29.10.1987 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 29.10.1987 rechtsverbindlich geworden.

Burgdorf, 29.10.1987

gez. Bindseil
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Ver-letzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Be-bauungsplanes nicht geltend gemacht worden

Burgdorf, 01.10.1988

gez. Bindseil
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Burgdorf hat am 15.10.1987 von der in der Genehmigungsverfügung des Landkreises Hannover vom 09.06.1987 enthaltenen Auflage Kenntnis genommen und ist ihr beigetreten, indem er die sich aus der Erfüllung der Auflage ergebende Fassung der Begründung als Begründung gemäß §9 Abs. 8 BBauG beschloß.

Burgdorf, 16.10.1987

gez. Bindseil
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist hinsichtlich des in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichs (Flurstück 55/3) nichtig (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 10.04.1995, Az.: 6K6321/92).
Burgdorf, 10.05.1995

gez. Reinke
Stadtdirektor

Die Teilnichtigkeit des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB i.V. mit § 47 Abs. 6 VwGO am 24.05.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.
Burgdorf, 06.06.1995

gez. Reinke
Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG festgesetzten Bäume dürfen nicht beseitigt oder durch Einschränkungen ihrer Lebensbedingungen geschädigt werden. Ausnahmen kann die Baugenehmigungsbehörde (Stadt Burgdorf) gemäß § 31 Abs. 1 BBauG zulassen wenn

- a) der Baum biologisch abgängig ist,
- b) um notwendige Grundstückszu- und -Abfahrten zu ermöglichen und
- c) um die Verkehrssicherheit zu verbessern.

In den Fällen von a) bis c) sind an geeigneten Stellen angemessene Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Unabhängig von den im Einzelfall genehmigungsfähigen Ausnahmen sind alle Maßnahmen einer gebräuchlichen gärtnerischen Pflege zulässig. Art und Umfang dieser Maßnahmen sind vor deren Durch-führung jedoch mit der Stadt Burgdorf abzustimmen.

Verzeichnis der zu erhaltenden Bäume

Lfd. Nr.	Baumart	Umfang (zum Zeitpunkt der Planaufstellung)
1	Kastanie	1,7 m
2	Kastanie	1,5 m
3	Kastanie	1,9 m
4	Linde	1,5 m
5	Kastanie	2,2 m
6	Linde	2,0 m
7	Kastanie	1,7 m
8	Linde	2,2 m
9	Linde	1,3 m
10	Walnußbaum	2,8 m
11	Esche	2,0 m
12	Esche	1,7 m
13	Esche	1,4 m
14	Eiche	3,5 m
15	Eiche	3,0 m
16	Eiche	2,2 m
17	Eiche	1,2 m
18	Eiche	1,6 m
19	Eiche	1,4 m
20	Esche	2,5 m

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: 6817 AB 6917 CD, Otze
Flur 7, Maßstab 1 : 1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Burgdorf erteilt durch das Katasteramt Hannover am 06.12.85, Az.: PU 68/85

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

MD Dorfgebiet

Flächen für den Gemeinbedarf

Fläche für den Gemeinbedarf

Öffentliche Verwaltungen

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. II)

0,25 Grundflächenzahl -GRZ- (z.B. 0,25)

0,4 Geschößflächenzahl -GFZ- (z.B. 0,4)

Bauweise Baugrenze

0 Offene Bauweise

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch graue Rasterflächen zusätzlich gekennzeichnet

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche *

Dorfweide *
*Aufgehoben durch Beschluß des OVG Lüneburg

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1 Nach § 9 Abs.1 Nr. 25b BBauG zu erhaltende Bäume mit Angabe der laufenden Nummer des Bestandsverzeichnisses, das als Teil der Planzeichenerklärung nebenstehend aufgeführt ist

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

STADT BURGDORF

BEBAUUNGSPLAN

FREIENGERICHT NR. 5 - 4

STADTPLANUNGSABTEILUNG

Maßstab 1 : 1000

Bearbeitet : Abt. 61

Blattgr. : 1135 / 594

Datum : 1.7.85 / 10.2.86